

Vergütungssätze T

Für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires bei Tonfilmvorführungen

1.1.2016 (34)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Allgemeine Vergütungssätze (ID 644, 733-734)

Vergütung je Filmvorführung	0,11 € je Sitzplatz
mindestens	9,90 €

II. Besondere Vergütungssätze

Nichtgewerbliche Filmvorführungen
je Filmvorführung:

Vergütungssätze nach
Abschnitt I. mit
20 % Ermäßigung

GEMA Tarif für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires bei Tonfilmvorführungen

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze T gelten für Musikwiedergaben bei einzelnen Tonfilmvorführungen, unabhängig von der Art des Filmes (z.B. Spielfilm oder Kurzfilm). Die Vergütungssätze gelten nicht für die Wiedergabe von Live-Musik (z.B. bei Stummfilmen).

Für die Musikwiedergabe von Filmtheatern in regelmäßigen Filmvorstellungen finden die Vergütungssätze T-F, für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires bei regelmäßigen Filmvorführungen außer in Filmtheatern die Vergütungssätze T-R Anwendung.

2. Berechnung

Die Vergütungssätze werden je Filmvorführung berechnet.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der Nutzung erworben wird.

4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikdarbietungen in weitere Räume ist eine besondere Einwilligung erforderlich. Die Vergütungssätze gelten nicht für Musikwiedergabe mit Werbung.

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Recht zur Verwendung der Musik in den vorzuführenden Filmen ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zu einer sonstigen Nutzung der wiedergegebenen Werke, z.B. Vervielfältigung.

Die Vergütungssätze sind unabhängig von der Anzahl der wiedergegebenen Werke des GEMA-Repertoires und unabhängig davon, in welchem Umfang das eingeräumte Verwertungsrecht genutzt wird, zu zahlen.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

www.gema.de